

Verpflichtung zur Vertraulichkeit

In dem o.g. Vergabeverfahren gibt die

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Bitte vollständige Firma, Rechtsform und Anschrift eintragen

[im Folgenden „*Bietel*“ oder „*Interessent*“ genannt]

gegenüber der

**Universitätsklinikum Gießen und Marburg GmbH,
Rudolf-Buchheim-Straße 8, 35392 Gießen,**

[im Folgenden „*UKGM*“ oder „*Auftraggeber*“ genannt]

folgende Verpflichtungserklärung zur Vertraulichkeit ab:

Vorbemerkung

Die **UKGM** führt folgendes Vergabeverfahren durch:

Sanitärarbeiten (VE 26)

im Zuge der Baumaßnahme „2603_UKM 1.4 Umbau Zentral OP am Standort Marburg, Baldingerstraße, 35043 Marburg“

Vergabeverfahren: 26-IEV-00034-1.4-26

Die Vergabeunterlagen stehen – soweit sie keine vertraulichen Informationen des Auftraggebers enthalten – über das Vergabeportal unentgeltlich, uneingeschränkt, vollständig und direkt zur Verfügung. Für den Abruf dieses Teils der Vergabeunterlagen ist keine Registrierung erforderlich.

Zum Schutz der Vertraulichkeit werden Teile der Vergabeunterlagen erst nach Abgabe der vorliegenden Verpflichtungserklärung zur Vertraulichkeit zur Verfügung gestellt. Dafür ist die Verwendung dieses Vordrucks erforderlich.

Diese Erklärung begründet keine Pflicht, ein Angebot im Vergabeverfahren abzugeben.

1. Vertrauliche Informationen

1.1 „Vertrauliche Informationen“ im Sinne dieser Erklärung sind sämtliche Informationen, unabhängig davon, ob als „vertraulich“ bezeichnet oder nicht, die der Auftraggeber dem Interessent, dessen Mitarbeitern, Führungskräften, Organmitgliedern, Beratern und Vertretern im Zusammenhang mit der Ausschreibung erst nach Abgabe dieser Vertraulichkeitserklärung zur Verfügung stellt oder sonst zugänglich macht, einschließlich der Informationen, die der Auftraggeber mit Bezug zu den vorgenannten Unterlagen im Rahmen der Beantwortung von Bieterfragen, der Bearbeitung von Vergaberügen sowie schriftsätzlich im Rahmen von vergaberechtlichen Nachprüfungsverfahren oder vergleichbaren, insbesondere gerichtlichen Verfahren erteilt. Dies umfasst insbesondere die im Plan- und Anlagenverzeichnis als vertraulich gekennzeichneten Dokumente:

- **Sicherheitsmanagement für den Einsatz von Fremdfirmen (Version 03, Stand: 26.02.24)**
- **Grundrisse / Abbruchpläne (insg. 4 Dateien)**
- **Schnitte (insg. 4 Dateien)**
- **Gutachten und Fotodokumentation (insg. 3 Dateien)**
- **Arbeitsanweisungen des UKGM für alle Gewerke mit betreffenden Leistungen (insg. 11 Dateien)**

1.2 Es ist unerheblich, auf welchem Trägermedium die Vertraulichen Informationen verkörpert sind, ob diese als „vertraulich“ oder „geheim“ gekennzeichnet sind, aus Sicht anderer Partei einen besonderen wirtschaftlichen Wert besitzen, oder andere technische oder organisatorische Maßnahmen zum Schutze der Vertraulichkeit von einer offenbarenden Partei ergriffen werden.

2. Verpflichtung zur Vertraulichkeit

2.1 Der Interessent verpflichtet sich hiermit,

2.1.1 die Vertraulichen Informationen streng vertraulich zu behandeln und Dritten nicht weiterzuleiten oder auf sonstige Weise zugänglich zu machen;

2.1.2 die Vertraulichen Informationen nur an mit dem Vorhaben befasste Organmitglieder, Mitarbeiter, Berater oder Nachunternehmer (Need-to-Know-Prinzip) weiterzugeben, wenn sie sich ihrerseits nach Maßgabe

dieser Vertraulichkeitserklärung gegenüber dem Interessenten verpflichtet haben oder sie aus gesetzlichen oder vertraglichen Gründen in entsprechender Weise zur Verschwiegenheit verpflichtet sind;

- 2.1.3 im Hinblick auf die Vertraulichen Informationen zumindest dieselben Maßnahmen wie zum Schutz eigener vertraulicher Informationen, in jedem Fall aber nicht weniger als die ihm zumutbaren Maßnahmen zu treffen, um die Offenlegung Vertraulicher Informationen zu verhindern und das Interesse des Auftraggebers an deren Geheimhaltung zu wahren;
- 2.1.4 angemessene und aktuelle elektronische Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz der Vertraulichen Informationen vorzuhalten und einzusetzen; und
- 2.1.5 die Vertraulichen Informationen nur zum Zweck der ausschreibungsbezogenen Prüfung und Teilnahme an der Ausschreibung zu verwenden; insbesondere wird der Interessent die Vertraulichen Informationen nicht nutzen, um sich einen geschäftlichen Vorteil im Wettbewerb gegenüber der anderen Partei, einem mit ihm verbundenen Unternehmen oder Dritten zu verschaffen.
- 2.2 „Dritte“ im Sinne dieser Erklärung sind sämtliche Personen und Unternehmen, die (i) nicht Partei dieser Erklärung sind oder (ii) verbundene Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG des Interessenten, deren Organmitglieder, Mitarbeiter und Berater oder (iii) Organmitglieder, Mitarbeiter und Berater des Interessenten, die nicht nach vorstehenden Vorgaben mit dem Vorhaben befasst sind. Der Auftraggeber kann dem Interessenten eine Offenlegung von Vertraulichen Informationen gegenüber Dritten durch vorherige schriftliche Zustimmung gestatten.
- 2.3 Der Interessent wird die zur Informationserlangung Berechtigten, die Vertrauliche Informationen erlangen, über den vertraulichen Charakter belehren und sie zur Aufrechterhaltung der Geheimhaltung und zur Einhaltung dieser Erklärung bei Nutzung der Vertraulichen Informationen verpflichten. Darüber hinaus wird der Interessent dafür Sorge tragen, dass bei der Weitergabe Vertraulicher Informationen an zur Informationserlangung Berechtigte ausschließlich sichere Informationsübermittlungs- und Kommunikationswege verwendet werden.
- 2.4 Der Interessent wird der dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitteilen, wenn er Kenntnis davon erlangt, dass Vertrauliche Informationen in irgendeiner Weise an Unbefugte gelangt sind oder die Umstände vorliegen, wonach Gefahr besteht, dass dies geschieht.

3. Ausnahmen

- 3.1 Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit gilt nicht, soweit
 - 3.1.1 die Vertrauliche Information im Zeitpunkt ihrer Zurverfügungstellung durch den Auftraggeber aus einem anderen Grund als der Verletzung dieser Erklärung öffentlich bekannt ist;
 - 3.1.2 die Vertrauliche Information dem Interessenten mittels einer anderen Quelle als dem Auftraggeber zugänglich wird, vorausgesetzt, dass der Interessent keinen Grund zur Annahme hat, dass diese Quelle selbst durch eine gesetzliche oder vertragliche Verpflichtung gehindert ist, die Vertrauliche Information offenzulegen;
 - 3.1.3 der Auftraggeber dem Interessenten durch vorherige schriftliche Zustimmung die Weitergabe bestimmter Vertraulicher Informationen an einen Dritten gestattet hat;
 - 3.1.4 sich die Vertrauliche Information bereits vor der Zurverfügungstellung durch den Auftraggeber in rechtmäßigem Besitz des Interessenten befand und dem keine Vertraulichkeitsverpflichtung zugrunde liegt; oder

- 3.1.5 soweit der Interessent aufgrund der Verfügung oder Anordnung eines zuständigen Gerichts, einer zuständigen Behörde oder einer zwingenden börsenrechtlichen Bestimmung zur Offenlegung von Vertraulichen Informationen verpflichtet ist.
- 3.2 Sofern der Interessent in einem Fall von Ziff. 3.1.5 gezwungen ist, Vertrauliche Informationen offenzulegen, wird er den Auftraggeber unverzüglich nach Zugang der Verfügung oder Anordnung über die erforderliche Offenlegung schriftlich informieren und keine weitere Offenlegung vornehmen sowie den Auftraggeber unterstützen, die Vertraulichen Informationen so weit wie möglich zu schützen oder gerichtlich schützen zu lassen.

4. Rückgabe und Vernichtung Vertraulicher Informationen

- 4.1 Auf schriftliche Aufforderung des Auftraggebers wird der Interessent sämtliche physischen und/oder elektronischen Reproduktionen und Kopien von Vertraulichen Informationen, einschließlich der vom Interessenten gefertigten Materialien, die Vertrauliche Informationen enthalten oder Rückschlüsse auf diese zulassen (gleich auf welchem Trägermedium sie verkörpert sind) nach Wahl des Auftraggebers unverzüglich dieser zurückgeben oder vernichten und dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich die vollständige Rückgabe oder Vernichtung bestätigen.
- 4.2 Anwendbare gesetzliche Aufbewahrungspflichten stehen der Rückgabe oder Vernichtung nur entgegen, wenn sie zwingend sind. Ein Zurückbehaltungsrecht des Interessenten (gleich aus welchem Rechtsgrund) ist ausgeschlossen.

5. Haftung des Auftraggebers

Der Auftraggeber gibt mit dieser Verpflichtung zur Vertraulichkeit keine Garantie oder Zusicherung bezüglich der Vertraulichen Informationen ab und übernimmt keine Gewährleistung für die Richtigkeit der Angaben. Soweit rechtlich zulässig, sind etwaige Schadensersatzansprüche des Interessenten aus oder im Zusammenhang mit der Zurverfügungstellung Vertraulicher Informationen durch den Auftraggeber oder der mit ihm verbundenen Unternehmen im Sinne von §§ 15 ff. AktG ausgeschlossen.

6. Laufzeit; Übertragbarkeit

Diese Erklärung wird mit ihrer Abgabe durch den Interessenten in Textform gemäß § 126b BGB wirksam. Die aus ihr folgenden Verpflichtungen des Interessenten enden, wenn die letzte empfangene Vertrauliche Information ohne Verletzung dieser Erklärung oder sonstigen Rechtsbruchs nicht mehr vertraulich ist, frühestens aber nach Ablauf von zehn Jahren. Dies gilt auch, wenn dieser Empfang vor dem Inkrafttreten dieser Erklärung stattfand.

7. Teilunwirksamkeit

Für den Fall, dass einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sind oder werden, oder für den Fall, dass diese Vereinbarung unbeabsichtigte Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht berührt. Anstelle der unwirksamen, undurchführbaren oder fehlenden Bestimmung gilt eine solche wirksame und durchführbare Bestimmung als zwischen den Parteien vereinbart, wie sie die Parteien unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen Zwecks dieser Vereinbarung vereinbart hätten, wenn ihnen beim Abschluss dieser Vereinbarung die Unwirksamkeit, Undurchführbarkeit oder das Fehlen der betreffenden Bestimmung bewusst gewesen wäre. Die Parteien sind verpflichtet, eine solche Bestimmung in gebotener Form, jedoch zumindest schriftlich, zu bestätigen.

8. Vertragsstrafe

- 8.1 Für jeden einzelnen Verstoß gegen die Verpflichtung zur Vertraulichkeit nach den vorstehenden Ziffern ist der Auftraggeber berechtigt, auf Grundlage dieser Verpflichtungserklärung die Zahlung einer angemessenen Vertragsstrafe in Höhe von bis zu EUR 10.000,00 zu fordern. Die insgesamt verwirkte Vertragsstrafe ist auf EUR 50.000,00 beschränkt.
- 8.2 Weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben unberührt; eine verwirkte Vertragsstrafe wird jedoch auf einen etwaigen Schadensersatzanspruch angerechnet.
- 8.3 Die Zahlung der Vertragsstrafe schließt die Geltendmachung des Anspruchs auf Unterlassung nicht aus.
- 8.4 Ergänzend gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

9. Schlussbestimmungen

Diese Verpflichtungserklärung unterliegt deutschem Recht mit Ausnahme des deutschen internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts (CISG).

Klicken oder tippen Sie, um ein Datum einzugeben.

Ort, Datum

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Name der unterzeichnenden Person